

STATUTEN
DES
VEREINS RITTERGAME

Im folgenden Text ist unter den Funktionsbezeichnungen grundsätzlich folgendes zu verstehen:

Präsident = Präsidentin
Kassier = Kassiererin
etc.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Rittergame“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein Rittergame bezweckt die Durchführung des Live-Rollenspieles „Rittergame“.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins Rittergame können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind mit schriftlicher Anmeldung an den Präsidenten zu richten (z.B. mit einem zu diesem Zweck geschaffenen Anmeldeformular). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein von Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung einzuholen.

Art. 5

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung einen geeigneten Mitgliederbeitrag vor. Der Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt und muss in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres geleistet werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.¹

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Über Rekurse gegen Ausschlüsse entscheidet die Hauptversammlung.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins Rittergame sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung²

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ und findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Traktanden zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.³ Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme und Billigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Festsetzung des Jahresbudgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung von Statuten⁴
- g) Auflösung des Vereins⁵

¹ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

² Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB

³ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁴ Art. 65 Abs. 1 ZGB.

⁵ Art. 76 ZGB.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand⁶

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Präsident/ Vizepräsident: Der Präsident ist der Repräsentant und Sprecher des Vereins gegen innen und aussen. Er leitet Sitzungen, sowie die ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen. Zudem übernimmt er verschiedene administrative und organisatorische Tätigkeiten gemäss Vorstandsbeschluss. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheit.

Aktuar: Der Aktuar nimmt primär die Funktion des Protokollführers ein und übernimmt weitere Aufgaben gemäss Vorstandsbeschluss.

Kassier: Der Kassier führt die Bankkonten des Vereins. Er ist im Verkehr mit Banken und Postcheck mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

⁶ Art. 69 ZGB.

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle⁷

Art. 16

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

V. Das Vereinsvermögen

Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Das Material des Vereins gehört zum Vereinsvermögen. Es muss ein Materialinventar erstellt und jährlich aktualisiert werden.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

→ Versicherung

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19

Der Kassier führt die Rechnung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Hauptversammlung zu Genehmigung.

Art. 20

Das Vereinsvermögen kommt für alle Auslagen, welche dem Verein in Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Veranstaltungen entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.

⁷ Art. 69b ZGB.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Bern, den 18.3.2012

Der Präsident

Der Aktuar
